

Es gibt verschiedene Formen rechtlichen Vorgehens: konstruktive und kriminell-destruktive

Zur Orientierung verhilft die ethisch-moralische Stufentheorie von Lawrence Kohlberg

Viele Menschen kennen sich nur unzulänglich mit ethisch-moralischen Entscheidungen und mit deren Auswirkungen aus. Im Hinblick auf zweckmäßiges, bewusstes und folgenorientiert-verantwortliches Entscheiden, Urteilen und Handeln ist die öffentliche Vertrautheit damit über Bildungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Dazu erforschte der Psychologe und Erziehungswissenschaftler Lawrence Kohlberg (1927-1987),¹ wie Menschen in *Dilemma-Situationen* reagieren. Er erstellte eine Stufentheorie der Moralentwicklung.² Er arbeitete an der Harvard University und entstammte einer jüdischen Familie.

Um Dilemma-Gegebenheiten geht es auch in Ferdinand von Schirachs Stück „Terror – Ihr Urteil“³ sowie in dessen Büchern „Verbrechen“⁴ und „Schuld“.⁵ Als Verteidiger von Angeklagten ist von Schirach mit der Problematik des Strafrechts und mit den in Deutschland verbreiteten Formen juristischen Vorgehens und Urteilens vertraut. Bereits die Lernexperimente des russischen Physiologen Iwan Pawlow (1849-1939) mit Hunden hatten deutlich erkennen lassen, wie fragwürdig und oft auch vergeblich Bestrebungen sind, wünschenswertes Handeln über Belohnung und Bestrafung, Zuckerbrot und Peitsche, vermitteln und fördern zu wollen. In Übereinstimmung mit sozialpsychologischen Forschungsergebnissen zum Unrechtswesen während der Hitlerdiktatur⁶, den Erkenntnissen Kohlbergs und mit der Position des Wissenschaftsrates⁷ vertritt von Schirach eine Position, die sich deutlich von der Haltung traditionell geschulter deutscher Strafrechtler unterscheidet: Thomas Fischer, Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, bezeichnete die ARD-Sendung zu „Terror – Ihr Urteil“ in seiner *ZEIT-Kolumne* als „Rechtsshow der billigsten Sorte“. Er behauptete, von Schirach verstehe nichts vom Strafrecht.⁸

Gemäß Kohlbergs Stufenkonzept gehören die *Menschenrechte* und das *Grundgesetz* zu den höchsten, anspruchsvollsten Ebenen ethisch-moralischer Haltungen (Stufe 6). Sie entsprechen Kants kategorischem Imperativ, dem generellen, universellen Grundprinzip der Gerechtigkeit im Hinblick auf friedfertiges Zusammenleben. Dieses Zusammenleben kann in etlichen Varianten erfolgen, die von der Form der friedlichen Koexistenz bis zur kollegialen Kooperation (Teamarbeit ohne bzw. mit Inklusion) reichen.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Lawrence_Kohlberg

² Lawrence Kohlberg: Die Psychologie der Moralentwicklung, Frankfurt am Main 1996

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Terror_-_Ihr_Urteil

Die TV-Zuschauer stimmen gegen das Grundgesetz. Süddeutsche Zeitung SZ.de 18.10.2016

www.sueddeutsche.de/medien/terror-in-der-ard-die-tv-zuschauer-stimmen-gegen-das-grundgesetz-1.3209819

⁴ Ferdinand von Schirach: Verbrechen. Piper 2009

⁵ Ferdinand von Schirach: Schuld: Stories. Piper 2010

⁶ Die Auswirkungen des Führergehorsams während des Dritten Reiches und die damit einher gehende „Erziehung“ und „Morallehre“ wurden in vielfältigen sozialpsychologischen Experimenten untersucht, vor allem in den USA. Besonders zu erwähnen sind hier: Stanley Milgram: Obedience to Authority. New York: Harper & Row 1974 sowie die klassischen Experimente von Solomon E. Asch

https://de.wikipedia.org/wiki/Konformitätsexperiment_von_Asch, Kurt Lewin

https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Lewin und Muzaffer Sherif https://de.wikipedia.org/wiki/Muzaffer_Sherif zur Dynamik in Gruppen (Wahrnehmungsverzerrung, Konformitätsdruck, Rivalität, Führungsstile etc.), die in nahezu jedem Lehrbuch der Sozialpsychologie behandelt werden.

⁷ Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen. Hamburg 2012, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_von_Schirach

Demgegenüber gehört die Orientierung an *Bestrafung und Gehorsam* bei Kohlberg zur untersten Stufe der Moralentwicklung (Stufe 1). Diese ist typisch für die Handlungssteuerung bei Kleinkindern und über strafende Sanktionen. Dabei erfolgt unmittelbare Verhaltensgängelung („Dressur“) über Belohnung und Bestrafung, wie in Pawlows Experimenten zur Lernfähigkeit von Hunden. Fähigkeiten zur *bewussten Selbststeuerung* über die Berücksichtigung von Handlungsfolgen sind *auf dieser Stufe* erst im Ansatz zu erkennen: Vorrangig ist zuerst das natürliche Bestreben, Bestrafungen möglichst zu entgehen, zu vermeiden.

Dieses Bestreben wird verständnisvoll unterstützt, wenn Richter Angeklagte darauf hinweisen, sie bräuchten keine Aussagen zu machen, mit denen sie sich selber belasten. Das ehrliche Eingestehen, Fehler gemacht zu haben, widerspricht dieser ethisch-moralischen Orientierung. Sie rechtfertigt das Verschweigen wesentlicher Gegebenheiten, die für eine gerechte Einschätzung und Beurteilung der Sachverhalte unentbehrlich sein können und deshalb bekanntgegeben werden müssten. Grundsätzlich lässt diese ethische Haltung mithin eine Wahrheitsfindung zugunsten gerechter Gerichtsurteile kaum zu. *Im Blick auf kleinkindliches Alltagshandeln* wird das üblicherweise nicht als ein gravierendes Problem angesehen, sondern als durchaus akzeptabel: Kleinkinder brauchen unterstützende Anleitung über Liebe, Geduld und Verständnis; man setzt sie keinen Gerichtsverhandlungen aus. Sie gelten aus juristischer Sicht noch nicht als *schuldfähig* und *strafmündig*.

„Strafmündigkeit beschreibt das Erreichen eines Alters, ab dem einem Mensch vom Gesetzgeber her zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen so weit zu überblicken, dass er *bewusst* anderen schaden kann und daher für diese Handlungen die Verantwortung übernehmen muss.“⁹

In Kohlbergs Stufentheorie liegen *Schuldfähigkeit* und *Strafmündigkeit* auf der *zweithöchsten* Stufe (Stufe 5). Erst diese beinhaltet eine Sozialvertragsorientierung, also legalistisches Handeln, das auf bewusstem Abwägen und Prüfen von Prinzipien und möglichen Folgen beruht. Dabei kann *bewusst* die Entscheidung getroffen werden, dem Eigeninteresse Vorrang einzuräumen gegenüber dem Schutz und dem Wohl anderer, fremder Menschen, möglicherweise zusätzlich auch auf deren (!) Kosten und zu deren Schädigung. Das war und ist vielfach üblich, nicht nur im Rahmen der Nazi-Diktatur in Deutschland, sondern auch bei vertraglichen Regelungen im Bereich wirtschaftlicher Handelsbeziehungen.

Wenn sich jemand auf Derartiges einlässt, gilt er als „selbst schuld“. Die Selbstschädigung gilt im Rahmen dieser ethisch-moralischen Entwicklungsstufe ebenso wie die Schädigung anderer als völlig in Ordnung, falls sie aufgrund einer *bewussten Abwägung* (Entscheidung) zustande kommt. Auf Stufe 5 kommen „Verantwortung“ und „Schuldfähigkeit“ *gemeinsam* ins Spiel, im Unterschied zu den darunter liegenden Stufen. Auf Stufe 1 existiert noch keine Schuldfähigkeit, lediglich das Streben, Bestrafung zu vermeiden.

Selbstverständlich gilt jegliches Handeln *erwachsener, rechtsmündiger Personen*, das gemäß Stufe 5 (oder darunter) erfolgt, unter der Geltung des Grundgesetzes und der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen als rechtsstaatlich unangemessen, als kriminell: Jegliche bewusste und systematische Bevorzugung oder Benachteiligung von Personen oder Geschäftspartnern gegenüber anderen widerspricht offensichtlich dem weltweit

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Strafmündigkeit>

© Thomas Kahl: Es gibt verschiedene Formen rechtlichen Vorgehens: konstruktive und kriminell-destruktive. Zur Orientierung verhilft die ethisch-moralische Stufentheorie von Lawrence Kohlberg. IMGE-Publikationen FB 2: Rechtswesen 2016 www.imge.info

allgemein gültigen Prinzip der *Gleichheit aller Menschen vor dem Recht und Gesetz*. Dieses Prinzip bildet die Grundlage *kollegialer Demokratie*.¹⁰

¹⁰ www.kollegiale-demokratie.de